

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr. durch die Post bezogen 15 Sgr.

# Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

## Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

Stuhm, Sonnabend, den 21. Januar.

N<sup>o</sup> 3.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

1865.

### Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

#### Verordnung,

betreffend die bei Ertheilung des Unterrichts in den katholischen Elementarschulen zu befolgenden Grundsätze.

Die Wahrnehmung, daß nicht alle Schulen unseres Verwaltungsbezirkes das ihnen vorgezeichnete Lehrziel erreichen, veranlaßt uns, über die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände, über den Umfang und die Vertheilung derselben nachstehende Bestimmungen zu treffen.

Zunächst bemerken wir, daß die polnische Sprache als Unterrichtsmittel und Unterrichtsgegenstand nur auf der untersten Klassenstufe in Anwendung kommen darf. Wenn wir den Gebrauch der polnischen Sprache auf dieser Klassenstufe gestatten, so geschieht dies nur ausnahmsweise und in der Absicht, daß die polnisch redenden Schulkinder in das Verständniß des Deutschen eingeführt und befähigt werden, an dem Unterrichte, der auf den beiden anderen Stufen ausschließlich deutsch ertheilt werden muß, mit Erfolg Theil zu nehmen.

Im Einzelnen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

**I.** Der tägliche Unterricht wird mit der **Religionslehre** eröffnet, und diese in der Muttersprache der Kinder ertheilt. Diejenigen Schüler, welche nur des Polnischen mächtig sind, lernen die betreffenden Texte des Katechismus, der biblischen Geschichte und des Gesangbuches polnisch, diejenigen, welche auch des Deutschen mächtig sind, deutsch. Die nothwendigen Wort- und Sacherklärungen müssen, wo das Bedürfniß es erfordert, in beiden Sprachen gegeben werden. Als Lehrmittel werden dabei die von der kirchlichen Oberaufsichtsbehörde approbirten Handbücher benutzt, deren Inhalt den Schülern in wörtlicher und sachlicher Hinsicht stets gegenwärtig sein muß.

**Ia.** Für den **Sprach-Unterricht** und die damit verbundenen Uebungen im Lesen, im Nach- und Freischreiben werden wöchentlich 12 Stunden bestimmt. Die Vertheilung der Stunden muß auf dem Lections-Plane in der Weise erfolgen, daß die Schüler der **IIIten** (untersten) Abtheilung in 12 Stunden unmittelbaren, in den anderen 12 Stunden mittelbaren Sprach-Unterricht erhalten. Durch die anzustellenden Sprach-Lese- und Schreibübungen müssen die Schüler dieser Abtheilung befähigt werden, das Polnische selbstständig zu lesen und das Deutsche zu verstehen, da auf den beiden oberen Klassenstufen das Deutsche ausschließlich Unterrichtssprache sein muß.

Ein eigentlicher Sprachunterricht, der sich auf Sprachbau und stilistische Formen bezieht, findet nur in der deutschen Sprache statt. Beim Sprachunterrichte und bei den Unterweisungen in den Realkien sind die von Dr. Arendt in Braunsberg für die einzelnen Klassenstufen bearbeiteten Lehrbücher zur Anwendung zu bringen. (Circular-Verfügung vom 29. September 1864. Dabei bemerken wir, daß die genannten Lehrmittel nicht nur in den Schulen deutscher Zungen, sondern überhaupt in allen Schulen ohne Ausnahme zu benutzen sind.) —

Durch den deutschen Sprachunterricht müssen die Schüler befähigt werden:

- Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher Sprache zu lesen und — sofern es innerhalb ihres geistigen Gesichtskreises liegt — nach Wort- und Sachinhalt zu verstehen;
- ihre Gedanken mündlich in zusammenhängender Rede zu verlaublichen und sie in geordnetem Sprachbau ohne erhebliche Verstöße gegen die Sprachgesetze und ohne störenden Fehler gegen die übliche Orthographie schriftlich sichtbar darzustellen.

Bei diesem und bei allen anderen Lehrgegenständen muß der Lehrer das Hauptaugenmerk darauf richten, daß bei den Schülern ein sicheres Sprachgefühl, das auch ohne Anwendung grammatischer Regeln das Richtige zu treffen weiß, geweckt und gestärkt wird.

**Ib.** Der **Schreib-Unterricht** darf nicht in mechanischer Weise ohne Beziehung auf den Inhalt des Geschriebenen ertheilt werden. Es empfiehlt sich daher, daß der Lehrer selbst auf der Wandtafel vor-schreibt; dabei die Buchstabenformen und ihre Verbindung mit einander erläutert, und auf die Regeln der Orthographie, den logischen Zusammenhang und sachlichen Inhalt des Geschriebenen aufmerksam macht.

**III.** Für den **Rechen-Unterricht** werden 6 Stunden angesetzt. Dieser Unterricht findet auf allen Stufen nur in deutscher Sprache statt. Die nothwendigen Vorbegriffe und die dafür üblichen Bezeichnungen müssen die Schüler bei den ersten Sprach- und Schreibungen erhalten. Es werden die drei Abthei-

lungen gleichzeitig beschäftigt, wobei unausgesetzt auf Erhöhung des Sprachverständnisses und der Sprachfertigkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Die Schüler müssen befähigt werden, alle im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Rechenaufgaben mit ganzen und gebrochenen Zahlen nach Verstandeschlüssen sicher, schnell und bei geringeren Zahlenwerthen im Kopfe zu lösen; auch müssen sie im Stande sein, einfache Raumberechnungen, wie sie der Ackerbau und Gewerbebetrieb erfordert, theoretisch und practisch auszuführen.

**IV. Dem Unterrichte in den Realien**, welcher Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre umfaßt, werden 3 Stunden zugewiesen. Der Unterrichtsstoff ist aus dem oben genannten Lesebuche zweckmäßig zu wählen. Er bezieht sich auf die räumlichen und geschichtlichen Verhältnisse des Vaterlandes, auf die Kugelgestalt und Bewegung der Erde, auf die Bekanntschaft mit den nützlichsten Thieren, Pflanzen und Mineralien, und auf die Erklärung der in der Natur am häufigsten vorkommenden Erscheinungen und der im täglichen Leben gebräuchlichen Geräthschaften. Bei dem geographischen Unterrichte ist das Verständniß des Globus und ein sicheres Kartenlesen möglichst zu befördern.

**V. Beim Gesang-Unterrichte** hat der Lehrer auf das kirchliche, häusliche und öffentliche Leben Rücksicht zu nehmen, und die betreffenden Gesänge so einzüben, daß sie bleibendes Eigenthum der Schüler werden und auf ihre Charakterbildung veredelnd einwirken. Dabei ist nach Maßgabe der an die Kreis-Schul-Inspectoren beider Confessionen erlassenen Circular-Verfügung vom 31. October 1857 die vom Kgl. Provinzial-Schul-Collegium für die hiesige Provinz zusammengestellte, bei Gräfe und Unzer in Königsberg erschienene Liedersammlung zu benutzen.

**VI. Der Anschauungs-Unterricht** kann unter die selbstständigen Lehrgegenstände nicht aufgenommen werden. Indem er aber auf dieselben als natürlicher Uebergang von der häuslichen Bildung zum Schul-Unterrichte frei und ungezwungen vorbereitet und durch dieselben fortgesetzt wird, dient er auf der untersten Klassenstufe im Anschluß an den Leseunterricht zur Anregung der Geisteskräfte, zur Bildung des Sprachvermögens und zur Vermittelung derjenigen Vorkenntnisse, welche die andere Unterrichtsfächer zur Voraussetzung haben. Besondere Stunden werden ihm nicht zugewiesen.

**VII. Der Turn-Unterricht** erzielt die ebenmäßige Ausbildung und Kräftigung des ganzen Körpers, die Stärkung der Brust, die Beförderung der Behendigkeit, Gewandtheit und des äußeren Anstandes. Er erhöht die Aufmerksamkeit, den Gehorsam, die Geistesgegenwart und das berechtigte Selbstvertrauen in die erprobten Kräfte. Eine besondere Aufmerksamkeit ist den Freiübungen nach Anleitung des „Leitfaden für den Turnunterricht in den Preuß. Volksschulen“ (Circular-Verfügung vom 14. April 1862) zuzuwenden.

**VIII. In Betreff des Industrie-Unterrichts** in weiblichen Handarbeiten verweisen wir auf den Ministerial-Erlaß vom 18. März 1861 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen pro 1861 S. 238.) und auf unsere Circular-Verfügung vom 23. Mai 1864.

Dieser Unterrichtszweig ist besonders im Interesse der Töchter armer Eltern, denen die häusliche Erziehung zu feiner Erlernung keine Gelegenheit bietet, auf den Lectionsplan gebracht worden. Er soll neben den practischen Erfolgen bei der weiblichen Jugend den Sinn für Ordnung, Sauberkeit, Sparsamkeit, Häuslichkeit, Sittsamkeit und stillschaffenden Fleiß wecken und pflegen. Deswegen sollen die Mädchen von dem ersten Gebrauche der Stricknadel allmählig und gründlich befähigt werden, alle gewöhnlichen im häuslichen Leben vorkommenden Handarbeiten und zwar: das Stricken, Säumen, Stopfen, Zeichnen, Flickern, Ausbessern und Anfertigen von Weißzeug selbst zu verrichten. Den Industrie-Lehrerinnen wird empfohlen, den Unterricht durch lehrreiche Lectüre möglichst angenehm zu machen. Das Geschäft einer Vorleserin können die größeren Mädchen abwechselnd übernehmen.

**IX. Der Zeichnen-Unterricht** ist bei einigermaßen günstigen Schul-Verhältnissen nicht zu vernachlässigen. Er ist mit der Raumlehre zu beginnen und zu verbinden. Seinen Ausgangspunkt nimmt er von den Linien, Winkeln und gradlinigen Figuren, geht alsdann zur Bogenbildung über und findet seine Vollendung in der freien Auffassung und Darstellung von Formen und Gegenständen in einfachen Umrissen, wie sie das Bedürfniß des künftigen Landmannes oder Handwerkers erheischt.

**X. Dem Lehrer** liegt die Verpflichtung ob, die Knaben in der **Obstbaum-Cultur** ausreichend zu unterrichten. Diese Unterweisungen beziehen sich auf die rationelle Anlegung von Kern- und Baumschulen und Obstgärten, auf die üblichen Veredelungsarten der Bäume, auf ihre Pflege und Erhaltung, auf die Aufbewahrung und Benutzung der verschiedenen Obstsorten. Den Lehrern selbst wird die Beschäftigung mit Maulbeerbaumzucht und Seidenrauperei empfohlen.

**XI. Diejenigen Lehrer**, welche sich mit **Präparanden-Bildung** beschäftigen, müssen die aufzunehmenden Schüler in Gegenwart des Lokal-Schul-Inspectors einer Vorprüfung unterwerfen, welche namentlich zu erforschen hat, ob dieselben der deutschen Sprache in soweit mächtig sind, daß sie lautrichtig, deutlich und fließend sprechen, geläufig und sinnrichtig lesen, mit der grammatischen Terminologie bekannt sind und über Gegenstände ihres geistigen Gesichtskreises eine kleine Ausarbeitung ohne grobe Verstöße gegen den Geist der Sprache niederschreiben können.

**XII. Unter Bezugnahme** auf die an sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren unter dem 19. September 1851 ergangene Verfügung weisen wir die Lehrer wiederholt und eindringlich darauf hin, daß es ihre vorzüglichste Pflicht ist, patriotische Gesinnung, Achtung vor Recht und Obrigkeit, Treue und Liebe zum angestammten Fürstenhause in ihren Schülern zu pflegen und zu nähren, und dieselben zu gewissenhaften und opferwilligen Unterthanen heranzubilden. Obgleich die gesammte Schulerziehung die Erreichung dieses Zieles erstreben muß, so werden dafür auch im Einzelnen die großen **vaterländischen Gedenktage** nutzbar gemacht werden müssen. Namentlich bestimmen wir, daß die Feier des **Geburstages Sr. Majestät des Königs** in folgender Ordnung begangen wird. Die Schüler werden im Voraus mit der Bedeutung des Tages bekannt gemacht und ermahnt, sich an demselben, mit ihren Sonntagskleidern angethan, in der Schule zu versammeln. Die Schulstube muß in würdiger Weise ausgeschmückt werden. Der Lehrer begiebt sich gemeinschaftlich mit den Schülern zum Gottesdienst und nach Beendigung desselben wieder

in das Schullocal zurück. Die jetzt folgende Schulfeier, zu welcher die Eltern der Kinder und die Vorgesetzten und Gönner der Schule einzuladen sind, wird mit Absingung eines patriotischen Liedes eröffnet und geschlossen, und besteht aus passenden Declamationen der Schüler und aus einer Anrede des Lehrers oder des Local-Schul-Inspectors, welche auf den Segen der vaterländischen Institutionen hinweist, und Liebe und Verehrung gegen den von Gott gesetzten König in den jugendlichen Herzen entzündet. Nach der Vorschrift des Apostels Paulus 1. Tim. II., 1—3: „Vor Allem ermahne ich Euch, daß Bitten, Gebete, Fürbitten und Dank-sagungen geschehen für alle Menschen, für Könige und alle Obrigkeiten, damit wir ein stilles und ruhiges Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit, denn dies ist gut und Gott und unserem Heilande wohl-gefällig“ schließt die Schulfeier mit einem Gebete für den Landesherrn und das ganze Königliche Haus, so wie für Alle, die demselben verwandt und zugethan sind. — Am Nachmittage kann ein gemeinschaftlicher Spaziergang unternommen werden, wobei Spiele und Gesänge mit einander zweckmäßig abwechseln.

Unterricht findet an diesem Tage nicht statt.

**XIII.** Die Lehrer sind verpflichtet, für jede besondere Schulklasse einen Stunden- und Lectionsplan und einen Lehrplan unter Mitwirkung der Local-Schul-Inspectoren anzufertigen und mit vorstehender Verfügung der Schul-Chronik, deren sorgfältige Führung wir in der Circular-Verfügung an sämtliche Elementar-Schullehrer vom 16. April 1859 angeordnet haben, beizuhalten.

a. In den Stundenplan sind die oben angeführten Lehrfächer aufzunehmen, und es ist dafür die angegebene Stundenzahl anzusetzen, nämlich für den Unterricht:

1. in der Religion	6 Stunden,	4. in den Realien	3 Stunden,
2. in der Sprache	12 do.	5. im Gesange	2 do.
3. im Rechnen	6 do.	6. in Turnen	1 do.

Für den Industrie-Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird die eine Turn- und eine Realienstunde benützt, die so gelegt werden müssen, daß sie unmittelbar auf einander folgen.

Die Vertheilung der Lectionen muß so geschehen, daß der unmittelbare oder mündliche Unterricht des Lehrers auf die einzelnen Abtheilungen verhältnißmäßig vertheilt wird, daß dem unmittelbaren Unterrichte immer die stille Beschäftigung der Schüler zur Einübung desselben Gegenstandes nachfolgt, daß die Einheit des Unterrichts nicht gestört wird, und daher die Schüler aller Abtheilungen mit demselben Gegenstande beschäftigt werden, daß auf einen anstrengenden Gegenstand ein minder anstrengender folgt und jedem diejenige Zeit des Tages eingeräumt wird, welche für die dabei zu entwickelnde Thätigkeit am günstigsten ist.

b. Der Lehrplan muß außer Angabe der Stundenzahl, der Vertheilung und dem Umfange des Lehrstoffes auch einen vollständigen Lehrgang enthalten, welcher den Lehrstoff in kleinere Ganze zerlegt, und die Abschnitte, Stufen, Uebungen und Sätze in systematischer und lückenloser, der Fassungskraft der Schüler angemessener Anordnung vertheilt und darstellt.

c. Es muß der Einsicht der Lehrer überlassen werden, welchen Lehrgang, ob den analytischen (zergliedernden) oder synthetischen (zusammenfügenden) und welche Lehrform, ob die mittheilende, entwickelnde oder dialogische sie bei dem Unterrichte wählen, und wie sie damit bei Anwendung des richtigen Lehrtones abwechseln. Wir sind überzeugt, daß die Lehrer das Richtige sicher treffen werden, wenn sie ihr Amt mit Liebe verwalten, die pädagogische Lectüre nicht vernachlässigen, geübtere Lehrer in ihrem Verfahren beobachten, und bei den Conferenzen eine eingängliche Besprechung der methodischen Unterrichts-Grundsätze herbeiführen werden.

**XIV.** Schließlich bemerken wir, daß die einklassige Schule aus 3 Abtheilungen besteht. Der unteren Abtheilung oder Klasse gehören die Schüler 2, höchstens 3 Jahre an. Ein längeres Verweilen in derselben ist, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme für einzelne rechtfertigen, unstatthaft und würde den betreffenden Lehrer verantwortlich machen.

**XV.** Nach den in vorstehender Verfügung entwickelten Grundsätzen ist der Unterricht in sämtlichen katholischen Schulen unseres Verwaltungsbezirkes von Ostern k. J. zu ertheilen, und bis dahin sind auch die betreffenden Lections- u. Lehrpläne auszuarbeiten. — Wir werden mit Strenge darauf halten, daß die Bestimmungen dieser Verordnung pünktlich zur Ausführung gelangen.

Marienwerder, den 1. December 1864.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. v. Diederichs.

Vorstehende Veranordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stuhm, den 30. December 1864.

### Berichtigung.

**N 2.** Obwohl Irrthümer nicht vorkommen können, bemerke ich dennoch, daß nicht, wie in der Verfügung vom 12. d. Mts. (Kreisblatt N 2) gesagt: die Provinzial-Beiträge mit 3 Thlr. 10 Sgr. pro Thaler der gezahlten Klassen- resp. Einkommensteuer, sondern mit 3 Sgr. 10 Pf. derselben aufzubringen ist. Erstere Angabe beruht auf einem Druckfehler. Stuhm, den 10. Januar 1865.

**N 3.** Unter den Hunden in Wernersdorf und Pieckel ist die Tollwuth ausgebrochen. — Die im Umkreise von einer halben Meile liegenden Ortschaften werden angewiesen, ihre Hunde 6 Wochen hindurch in sichern Verwahrn zu nehmen, bei sich zeigender Verdächtigkeit jedoch sogleich tödten zu lassen.

Die Ausführung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln wird um so dringender zur genauen Beachtung empfohlen, als vor einigen Tagen in dem diesseitigen Kreise der Fall vorgekommen, daß ein von einem tollen Hunde gebissener Knabe an der Wafferscheu verstorben ist.

Stuhm, den 18. Januar 1865.

### N 4.

### Personal-Chronik.

Der Hofbesitzer Mathias Plötzing zu Pulkowitz und der Fleischermeister Sengerski zu Weissenberg sind als Schulzen gewählt und verpflichtet worden. Stuhm, den 17. Januar 1865.

